

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der J.S. Handel und Dienstleistung e.U.**

## 1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Sie gelten für alle Angebote, Verträge Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

1.2. Den Einkaufsbedingungen des Einkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Ein Widerspruch gegen unsere Bedingungen muss innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgen und zur Wirksamkeit von uns schriftlich anerkannt werden.

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit (Achtung: Der Versandhandel von pyrotechnischen Artikeln an Endkunden ist in Österreich per Gesetz verboten!) freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Alle Aufträge bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso jede Änderung des Inhaltes eines bereits bestätigten Auftrages. Falls ein bestimmter Artikel nicht greifbar oder lieferbar ist, wird dieser durch einen ähnlichen oder möglichst gleichwertigen Artikel ersetzt. Mit dem Erscheinen unserer neuen Kataloge und Preislisten verlieren automatisch alle früher herausgegebenen Kataloge und Preise ihre Gültigkeit.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1. Alle ausgewiesenen Preise auf der Homepage verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Großhandels und B2B Preise sind Nettopreise!

3.2. Unsere Lieferungen erfolgen im Endkundengeschäft per Barzahlung, im Großhandel und B2B Segment gilt Barzahlung oder Überweisung innerhalb von 20 Tagen ohne Skontoabzug.

3.3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden für die offenen Forderungen sowie für die verauslagten Kosten und Gebühren Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a fällig. Bei Zahlungsverzug oder entstehenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit werden all unsere Forderungen, unabhängig von der etwaigen Laufzeit, sofort fällig. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

3.4. Tritt beim Rahmenauftrag innerhalb der vereinbarten Laufzeit eine Preiserhöhung ein, so ist der Käufer berechtigt, den noch nicht angefertigten Rest des Auftrages zu stornieren. Im Fall eines Stornos durch den Käufer ist dieser jedoch verpflichtet, eine verschuldensunabhängige, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe („Stornogebühr“) in Höhe von 50% des vereinbarten Kaufpreises zu bezahlen.

## 4. Voraussetzungen des Käufers

4.1. Alle Käufer müssen mit amtlich gültigem Dokument belegen, dass sie über die notwendigen Anforderungen zum Kauf der Pyrotechnik verfügen.

4.2. Es ist zu beachten, dass in Österreich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kat. F2 im Ortsgebiet grundsätzlich gesetzlich verboten ist. Das zuständige Organ (idR. Bürgermeister) kann jedoch, sofern keine unzumutbaren Lärmbelästigungen bzw. Sicherheitsgefährdungen zu befürchten sind, gewisse Ortsteile von diesem Verbot per Verordnung ausnehmen. Für widmungswidrige Verwendung übernehmen wir keine Haftung!

## 5. Vertragsabschluss und Lieferung, Selbstlieferungsvorbehalt

5.1. Der Kaufvertrag kommt mit Annahme und Bestätigung der Bestellung zustande. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- und oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

5.2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffknappheit, unvorhersehbare Betriebsstörungen. Derartige Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Hersteller oder Zulieferanten eintreten. Wenn ein Kunde innerhalb der – auch verlängerten – Lieferfrist vom Vertrag zurücktritt, ist er verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Sollte es uns in einem solchen Fall nicht möglich sein, die Ware wieder an den Erzeuger zurückzuschicken, ist der Käufer verpflichtet, uns den vollen Kaufpreis zu ersetzen.

5.3. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen nicht eingehalten werden können, die wir nicht zu vertreten haben (wie etwa Nichtverfügbarkeit oder vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Ware), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir in diesem Fall rückerstatten.

- 5.4. Wir sind insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn wir trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Zulieferer nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden.
- 5.5. Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge oder Teillieferungen in zumutbarem Umfang (bis zu 10%) gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.
- 5.6. Für Sonderartikel (wie etwa bedruckte Waren, Sonderanfertigungen für den Kunden, beispielsweise in der Farbgebung) wird jegliche Haftung für Mängel ausgeschlossen, es sei denn, dass der Fehler nachweislich auf einem zumindest grob fahrlässig herbeigeführten Fehler unseres Unternehmens beruht. Die Haftung für Fehler unserer Lieferanten wird ausgeschlossen; allfällige daraus resultierende Ansprüche gegen unsere Lieferanten werden an den Kunden abgetreten.

## 6. Vorprüfung

- 6.1. Im Bedarfsfall werden dem Käufer zur Vorprüfung Entwürfe oder Korrekturen vorgelegt, die vom Käufer in jeder erdenklichen Richtung zu prüfen sind. Wir haften nicht für Fehler, die der Käufer übersehen hat.
- 6.2. Wenn Mehrkosten durch Änderungen veranlasst werden, die erst nach Beginn der Herstellung eines Entwurfes oder des Prüfungsexemplars gewünscht werden, sind diese vom Käufer zu übernehmen; sie werden dem Käufer gesondert verrechnet werden. Ausgenommen davon sind Abänderungswünsche aufgrund berechtigter Beanstandungen der Prüfungsexemplare.
- 6.3. Wenn der Käufer von einer Vorprüfung absieht, verliert er dadurch jeden Anspruch wegen irgendwelcher Mängel oder Fehler.
- 6.4. Wenn der Käufer nach der Herstellung von Entwürfen oder sonstigen vorbereiteten Gegenständen auf die weitere Durchführung des Auftrages verzichtet, so ist er dennoch verpflichtet, die Kosten der Entwürfe und anderer Vorarbeiten sowie sonstiger Aufwendungen gesondert zu bezahlen.

## 7. Namens- oder Markenaufdruck

Wir sind auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt, unseren Firmennamen und/oder unsere Markenbezeichnung auf die auszuführenden Drucksorten oder Artikel zu drucken.

## 8. Annahme, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen bzw. bei einem Rahmenvertrag innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt die Lieferung als an dem Tag bewirkt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig spätestens erfolgen sollen; an diesem Tag, 18:00 Uhr, gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Mangels einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind wir berechtigt, unverzüglich nach Ablauf dieses Zeitpunkts die gesamte Bestellung in Rechnung zu stellen.

## 9. Lagerung

- 9.1. Außer für den Fall, dass über eine Lagerung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen worden ist, sind wir nicht verpflichtet, Waren zu lagern. Wir sind berechtigt, bei einem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit die Waren auf Kosten, Gefahr und Zufall der Lagerung des Käufers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern. Die Lagerkosten werden jeweils monatlich im Nachhinein verrechnet. In diesem Fall wird die Ware an den Käufer erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises geliefert oder zur Abholung bereitgehalten.
- 9.2. Auch wenn eine vorübergehende Einlagerung bei uns ausdrücklich vereinbart ist, so haften wir nicht für Schäden, die trotz Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes während der Einlagerung an der Ware entstanden sind. Wir sind nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen. Die mit der Lagerung der Ware verbundene Gefahr und Kosten gehen jeweils zu Lasten des Käufers.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Wir sind berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie Waren innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen oder den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein Anspruch auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich angezeigt hat. Verdeckte Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich gemeldet werden.
- 10.2. In allen Fällen ist unsere Haftung auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, soweit uns nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Durch Sie wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben!
- 10.3. Der Kunde hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Sache zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird.

#### 11. Haftung

Es liegt in der Eigenschaft der von uns vertriebenen Artikel, dass wir keinen Einfluss auf die stoffliche Qualität, die Übereinstimmung der beschriebenen mit den tatsächlichen Effekten oder sonst mögliche Abweichungen haben. Die Ware verlässt unser Haus in einem optisch einwandfreien Zustand. Geringe, branchenübliche Abweichungen (15% +/- bei Pyrotechnik) in Größe, Farbe, Höhe, Dauer und Ausführen berechtigen nicht zu einer Mangelrüge. Eine Haftung für Folgeschäden, wie insbesondere Abfärben bei Konfettishooter, die nach Erhalt der Ware durch die Lagerung oder den Gebrauch beim Empfänger oder Dritten eintreten, oder die durch falsche Bedienung entstanden sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche verbleibt die gelieferte bzw. übergebene Ware im Eigentum von J.S. Handel und Dienstleistung e.U. - Jan Sedivy.

#### 13. Produktionswerkzeuge und Kosten

Sämtliche für die Herstellung von Produkten auftragsbezogen verwendete Werkzeuge sowie sonstige Hilfsmittel (wie z.B. Entwürfe, Schablonen, Klischees, Stanzplatten udgl.), stehen und verbleiben in unserem alleinigen Eigentum. Falls im Rahmen einer Produktbestellung Werkzeug- und Hilfsmittelkosten verrechnet werden, ist dies eine Abgeltung für deren produktionsbedingte Abnutzung/Verwendung, ohne dass dadurch die bestehenden Eigentumsverhältnisse an Werkzeugen oder Hilfsmitteln verändert werden.

#### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die vorgenannten Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen über das UN-Kaufrecht werden einvernehmlich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist 1220 Wien. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist das sachlich zuständige Gericht für 1220 Wien, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

#### 15. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### 16. Datenverarbeitung

**Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Berechtigungen, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Vertragserfüllung, der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet sowie zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden.**

**Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.**

**Wien am 1.5.2021 – J.S. Handel und Dienstleistung e.U. – Rennbahnweg 56/2/13 – 1220 Wien – Österreich**